

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



---

CH - 1000 Lausanne 14  
Korrespondenznummer 11.5.2/14\_2009

Lausanne, 11. November 2009

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. November 2009 (1C\_578/2008)

### Nichtigerklärung der Einbürgerung

***Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich bestätigt, mit welchem die Einbürgerung eines jugendlichen Straftäters für nichtig erklärt wurde. Angesichts der Schwere der begangenen Straftaten – die Beteiligung an mehreren Raubüberfällen – erachtete es die Massnahme als verhältnismässig.***

Das Bundesgericht hat die Beschwerde eines aus Somalia stammenden Mannes gegen die Nichtigerklärung seiner Einbürgerung abgewiesen. Der 1997 in die Schweiz eingereiste Beschwerdeführer erhielt 2004 als 17-Jähriger das Schweizer Bürgerrecht, obwohl er zuvor wegen Beteiligung an mehreren Raubüberfällen verurteilt worden war. Als die Jugendstrafen nachträglich bekannt wurden, erklärte das kantonale Gemeindeamt die Einbürgerung im Februar 2007 für nichtig, was das Verwaltungsgericht im November 2008 bestätigte.

Vor Bundesgericht war insbesondere umstritten, ob die Nichtigerklärung der Einbürgerung verhältnismässig war. Der Beschwerdeführer machte geltend, wegen der begangenen Straftaten würde ihm nach einer Nichtigerklärung der Einbürgerung wohl nicht erneut die vorläufige Aufnahme in der Schweiz gewährt. Dies habe zur Folge, dass er nach Somalia zurückkehren müsse, wo er kein Beziehungsnetz habe und sich nicht auskenne. In Betracht zu ziehen sei zudem, dass er nach der Einbürgerung den Militärdienst als Durchdiener absolviert habe. Dadurch sei er nun gut integriert.

Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Belangen hinreichend Rechnung getragen hat. Angesichts der Schwere der Verstösse des Beschwerdeführers gegen die schweizerische Rechtsordnung mass es diesen aber ebenfalls kein überwiegendes Gewicht zu und bestätigte daher den abweisenden Entscheid des Verwaltungsgerichts. Der Beschwerdeführer hätte über die von ihm begangenen Straftaten aktiv informieren müssen. Die Einbürgerung des Beschwerdeführers wird für nichtig erklärt.

**Kontakt:** Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 25; Fax 021 323 37 00

E-Mail: [lorenzo.egloff@bger.admin.ch](mailto:lorenzo.egloff@bger.admin.ch)

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C\_578/2008 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.